

Nachgefragt: wurde dem Leitfaden zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten des Verbandes der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektionen der Universitätsklinika in Deutschland (VPU 2004) die „haftungsrechtliche Absolution“ erteilt und welche Bedeutung kommt ihm für die Neuordnung der Pflegefachberufe zu?

Diese Frage wird hier u.a. deshalb aufgeworfen, weil sich R. Roßbruch unlängst im Rahmen einer Urteilsrezension von der (nach diesseitiger Auffassung rechtsirrigem) Vorstellung hat leiten lassen, dass ggf. Pflegekräfte „gute Chancen hätten“, einen Regressanspruch gegenüber dem VPU geltend zu machen, wenn „Pflegefachkräfte im Vertrauen darauf, dass die im Leitfaden des VPU vorgenommenen Angaben rechtlich zutreffend sind, sich in ihrer pflegerischen Praxis an diesem orientiert haben aber de jure eine unzulässige und damit haftungsrechtlich relevante Maßnahme durchgeführt haben“.¹

Nun – dieser „Regressanspruch“ gegenüber dem VPU wird nicht von Erfolg gekrönt sein² und eines vorweg, dies scheint nunmehr auch von Roßbruch so gesehen zu werden:

„Auch der Leitfaden zur Delegation ärztlicher Tätigkeiten des Verbandes der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektionen der Universitätsklinika in Deutschland (VPU 2004) bewegt sich auf einem rechtlich gesehen vagen Terrain und ist bislang nur wenig verbreitet“, so Roßbruch deutlich zurückhaltender im jüngst präsentierten Projektabschlussbericht „Entwicklung einer grenzüberschreitenden Entscheidungs-

grundlage für die Anpassung des pflegefachlichen Aufgabenprofils - Projektabschlussbericht des Forschungsprojekts der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) des Saarlandes in Kooperation mit dem Institut für Gesundheits- und Pflege-recht (IGPR), Koblenz³.

In der Sache selbst bezog sich Roßbruch in seinem Praxistipp zur Urteilsrezension⁴ auf das in Kraft getretenen Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, nach dem der Gesetzgeber die Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards den Vertragspartnern auf der Bundesebene, also den Vertretern von Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen, übertragen hat (vgl. § 113 a SGB XI), wobei die Expertenstandards künftig für alle Pflegeheime und Pflegedienste in Deutschland unmittelbar verbindlich sind (§ 113a Abs. 3 SGB XI).

¹ Quelle: Roßbruch, Leitlinien ersetzen kein Sachverständigengutachten, Urteilsrezension, unter HTW Saarbrücken >>> http://www.htw-saarland.de/Members/robert.rossbruch/aktuelle-rechtsprechung/haftungsrecht/leitlinien_ersetzen_kein_sachverstaendigengutachten.pdf <<<

² Vgl. dazu L. Barth, KURIOSES am Rande, Können pflegerechtliche Publikationen zur Haftung resp. Regress führen? >>> http://www.iqb-fo.de/Pflegerechtliche_Publikationen_und_Haftung_2009_Lutz_Barth.pdf <<<

³ Stand Oktober 2009“, v. Mischke, Claudia / Meyer, Martha (HTW des Saarlandes) Roßbruch, Robert (IGPR); Quelle: HTW – Saarland (06.10.09), S. 3; online unter >>> <http://www.htw-saarland.de/fut/fue-berichte/entwicklung-einer-grenzuberschreitenden-entscheidungsgrundlage-fur-die-anpassung-des-pflegefachlichen-aufgabenprofils/view> <<<; dort findet sich die Möglichkeit zum Download des Projekts im Pdf-Format.

⁴ Nur in Parenthese sei angemerkt, dass Roßbruch zwischenzeitlich die Gelegenheit hatte, seine diesbezügliche Auffassung zur Haftung „pflegerechtlicher Publikationen“ zu revidieren; dies deshalb, weil er die Entscheidung des BGH erstmals in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift PflR 09/2008, S. 443 besprochen hat, dann in dem von ihm initiierten Fachportal zum Pflegerecht und nunmehr eingestellt auf den Seiten der HTW, wo er nach seiner Ernennung zum Honorarprofessor für die Rezension als RA Prof. Robert Roßbruch die Bearbeitung als verantwortlich zeichnet. Hier hätte sich dann in der Tat die Möglichkeit geboten, an der rechtsirrigem Auffassung nicht weiter festzuhalten.

Ob nun ganz allgemein dem Leitfaden zur Delegation des VPU die Qualität eines **Standards** beigemessen werden kann, war bereits seinerzeit schon entschieden und zwar ungeachtet der Tatsache, ob und in welchem Umfange dieser Leitfaden in der Praxis verbreitet gewesen war oder derzeit ist: **der Leitfaden war und ist nicht mehr als eine „Orientierung“, auch wenn er gerade nach der Rechtslage nach dem 01.07.08 nach diesseitiger Auffassung seine besondere Bedeutung zu entfalten vermag.**

§ 113a Abs. 3 SGB XI hindert hieran nicht, da dieser „nur“ den Fall der Entwicklung und Aktualisierung wissenschaftlich fundierter und fachlich abgestimmter Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der **Pflege** regelt, die dann verbindlich sein sollen.

Im Rahmen der Neuordnung der Gesundheitsberufe ist hingegen u.a. die **Ausübung der Heilkunde** durch die Pflegefachkräfte nach erfolgter Substitution ärztlicher Tätigkeiten beabsichtigt und hier dürfte es dann nicht ausgeschlossen sein, dass der VPU sicherlich zu einem der Verbände gezählt wird, dem die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen (arg. § 63 Abs. 3c, Satz 4 und 5 SGB V) ist, auch wenn die Regelungskompetenz für die zu übertragenen Tätigkeiten beim G-BA verortet ist.

Auch wenn derzeit das „Pflege-Weiterentwicklungsgesetz“ seinem Namen aufgrund der zögerlichen Umsetzung wohl nicht gerecht wird – zumindest mit Blick auf die Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V – kommt doch auch nach der diesseitigen Einschätzung dem Leitfaden des VPU weiterhin eine nicht nur marginale Bedeutung zu: immerhin werden in dem Leitfaden Grundsätze zur Delegation beschrieben, die nicht deshalb obsolet werden, „nur“ weil der G-BA sich irgendwann einmal zur Frage der Substitution ärztlicher Aufgaben positionieren

wird oder der Leitfaden des VPU keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen kann.⁵ Die Delegation von Aufgaben auf das Pflegepersonal wird neben den Rechtsfragen der Substitution nach wie vor einen Brennpunkt im Pflegerecht darstellen, weil nach erfolgter Substitution auch die zur Ausübung von Heilkunde Berufenen einen Teil ihrer Aufgaben wohl „delegieren“ müssen, mal ganz davon abgesehen, dass gerade mit Blick auf die Expertenstandards sich hier ein „Zwang zur Harmonisierung“ ergeben dürfte – es sei denn, man/frau neigt der These zu, dass sich gleichsam mit der Übertragung genuin ärztlicher Aufgaben auf das Pflegepersonal zugleich auch die ärztlichen Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen „übertragen“ werden (oder umgekehrt?).

Ob nun die Ärzte oder die Pflegefachkräfte Aufgaben an „nachgeordnetes Assistenzpersonal“ delegieren, ist jedenfalls nach heutiger Auffassung für die Wahrung der (Primär)Pflicht (i.w.S. der Verkehrssicherungspflichten) ohne Belang, trifft diese (Primär)Pflicht doch gleichermaßen die Ärzte und selbstverständlich auch die Pflegefachkräfte.

Mehr dazu demnächst in der Online-Zeitschrift zum gesamten >>> [Medizin & Pflegerecht \(PMR\)](#) <<<

Lutz Barth, 30.12.09

Impressum:

IQB - Eigenverlag PMR: Lutz Barth
Sievener Str. 156, 27607 Langen
Tel. 04743 / 278 001
Fax 04743 / 278 002

Email: webmaster@iqb-info.de
Herausgeber: Ass. jur. Lutz Barth

⁵ Dies gilt im Übrigen auch für die Grundsätze der BÄK und KBV „Persönliche Leistungserbringung Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung Stand: 29.08.2008“, Quelle online: BÄK >>> <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.47.3225> <<< (html)